

RS Vwgh 2022/4/7 Ro 2021/13/0009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.04.2022

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §262 Abs1

BAO §262 Abs2

BAO §279 Abs1

VwGG §42 Abs2 Z2

Rechtssatz

Die Vorlage der Beschwerde, in welcher das Unterbleiben einer Beschwerdevorentscheidung beantragt wurde, erfolgte nicht innerhalb der Frist von drei Monaten. Das Finanzamt war daher zur Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verpflichtet. Mangels Beschwerdevorentscheidung (und Vorlageantrag) war das BFG zur Entscheidung nicht zuständig (vgl. VwGH 29.1.2015, Ro 2015/15/0001).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2021130009.J08

Im RIS seit

01.06.2022

Zuletzt aktualisiert am

01.06.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at